Satzung
der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. über die Erhebung von Benutzer- und Versäumnisgebühren in der Stadtbibliothek Oelsnitz/Erzgeb.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 556), und der §§ 9 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat am 06.07.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzer- und Versäumnisgebühren in der Stadtbibliothek Oelsnitz/Erzgeb. beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen:

1. Jahresgebühr
   - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 5,00 €
   - Erwachsene 10,00 €

   - Familienkarte (2 Erwachsene + Kinder) 20,00 €
   - Familienkarte (2 Erwachsene) 16,00 €

2. für nicht angemeldete Nutzer bei einmaliger Ausleihe 1,00 €

3. Fernleihbestellung pro Medium 1,50 €
   Die Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von den gebenden Institutionen erhoben werden sowie die Portokosten für die Rücksendung sind vom Benutzer zu tragen.

4. Kostenersatz
   - Ersatzausweis: 50 % der Jahresgebühr
   - Beschädigungen:
   - Geringfügige Beschädigungen an Medien 1,00 €
   - Beschädigungen/Verlust von AV-Medienhüllen 1,00 €
   - Kosten neues Schloss für Schließfach bei Schlüsselverlust kostendeckend

5. Kopien pro Seite 0,20 €

6. Versäumnisgebühren pro Medium pro angefangene Woche
   - Kinder bis 14 Jahre 0,20 €
   - Jugendliche ab 14 Jahre und Erwachsene 0,50 €

Versäumnisgebühren für Videos, DVD und CD-Rom sind bei verspäteter Abgabe sofort zu entrichten.

7. Mahngebühr 2,00 €

Es können bis zu 2 schriftliche Mahnungen erfolgen. Versäumnisgebühren und Ersatzleistungen, die nach Ablauf der Mahnfrist von 3 Monaten nicht beglichen wurden, werden auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren:

- Die Gebühren für das gesamte Jahr ist einmalig, jeweils im I. Quartal zu entrichten.
- Neue Nutzer bezahlen ihre Gebühr einmalig ab dem Quartal des Eintritts bis Jahresende.
- Beendet ein Nutzer vor Jahresende die Benutzung der Stadtbibliothek, kann er die bereits entrichtete Gebühr nicht zurückfordern.

§ 4

Mit Erhalt des Benutzerausweises erkennt das Mitglied die Benutzerordnung der Bibliothek an.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2005 außer Kraft.

ausgefertigt: Oelsnitz/Erzgeb. am 14.08.2015

Birkigt
Bürgermeister

Hinweis zur Bekanntmachung

Für die vorstehende Satzung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. über die Erhebung von Benutzer- und Versäumnisgebühren in der Stadtbibliothek Oelsnitz/Erzgeb. ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oelsnitz/Erzgeb., den 14.08.2015

Birkigt
Bürgermeister (Siegel)

veröffentlicht im „Oelsnitzer Volksbote“ vom 25.09.2015 / Nr. 11